



**PSV Leer**

Freizeitsport seit 1966

## **Satzung**

in der Fassung vom 22.05.2019

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der Postsportverein Leer e.V. wurde am 18. Oktober 1966 gegründet und hat seinen Sitz in Leer. Er erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
- 1.2 Der Postsportverein Leer e.V. mit Sitz in Leer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- 1.3 Eine politische und konfessionelle Bindung ist nicht zulässig.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
  - a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
  - b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EstG.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Im Postsportverein Leer e.V. kann jeder Mitglied werden.
- 2.2 Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift werden die Satzung und Verpflichtungen über die Art der Beitragserhebung anerkannt. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung des Mitglieds- und Spartenbeitrages wirksam.
- 2.3 Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb von vierzehn Tagen bei dem Vereinsvorsitzenden vorzubringen.



# PSV Leer

Freizeitsport seit 1966

- 2.4 Die Mitglieder des Vereins sind:
1. aktive Mitglieder
  2. passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. im Falle des Ablebens sofort
  2. durch fristgemäße, schriftliche Austrittserklärung / Kündigung
  3. durch Ausschluss sofort

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Sämtliche Mitglieder haben entsprechend der Mitgliedschaft (Sparte/n) das Recht:
1. von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen
  2. an den Mitgliederversammlungen und anderen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- 3.2 Alle zu den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen erschienenen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mit abstimmen.
- 3.3 Die Mitglieder verpflichten sich:
1. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen
  2. die Satzung und die Vereinsbeschlüsse sowie die zu Recht bestehenden Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
  3. Ersatz zu leisten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie böswillig oder fahrlässig herbeigeführt haben
  4. Änderung ihrer persönlichen Daten (z.B. Adress- u. Kontoänderung) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Beiträge

- 4.1 Beiträge bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
  2. Spartenbeiträgen
- 4.2 Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4 Für Mitglieder, die länger als drei Monate ortsabwesend sind (z.B. Wehrdienst, Studium u.ä.), ruht auf schriftlichen Antrag die Beitragspflicht.
- 4.5 Sobald Mitglieder das 18. Lebensjahr erreichen und zur Zahlung des „Erwachsenenbeitrages“ verpflichtet sind, liegt es in der Verantwortung des Mitgliedes, dem Vorstand 4 Wochen vor dem jeweiligen Einzugstermin einen entsprechenden Nachweis (Schulbestätigung / Ausbildungsvertrag / Immatrikulationsbescheinigung) einzureichen.

- 4.6 Erwachsenen dem Verein Ausgaben, die aus den anfallenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.
- 4.7 Rückständige Beträge und Zahlungen zuzüglich Kosten und Mahngebühren, werden maximal zweimal schriftlich bei dem Mitglied / Beitragszahler angefordert. Als Zustelladresse gilt die dem Verein vorliegende Anschrift. Nach erfolgloser Zahlungsanforderung erfolgt ein Vereinsausschluss. Wiederholte Nichtzahlungen können ebenfalls zum Vereinsausschluss führen.

## § 5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Sie ist vier Wochen vor Ende der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen:
1. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse
  2. bei grobem Verstoß gegen die zu Recht bestehenden Anordnungen der Vereinsorgane
  3. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  4. bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  5. bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge trotz vorangegangener Mahnungen
- 5.3 Die freiwillig ausscheidenden und die ausgeschlossenen Mitglieder sind für alle während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Erfüllung haftbar.
- 5.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht.

## § 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Kassenbevollmächtigten
  4. dem Schriftführer
  5. der Frauenwartin
  6. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
  7. dem stv. Kassenbevollmächtigten
  8. dem Pressewart
  9. den Vertretern der Sparten
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Kassenbevollmächtigten
  4. dem Schriftführer
  5. dem stv. Kassenbevollmächtigten



# PSV Leer

Freizeitsport seit 1966

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenbevollmächtigte, der stv. Kassenbevollmächtigte und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von ihm erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die unter 6.1.1-5 + 7-8 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jährlich abwechselnd, beginnend mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart und im darauf folgenden Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vertreter der Sparten werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung gewählt oder bestimmt.

## § 7 Kassenführung

- 7.1 Die Ausgaben des Vereins dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.
- 7.2 Zeichnungsberechtigt ist der 1.Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenbevollmächtigten.
- 7.3 Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.4 Zur Prüfung der Kasse werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Postsportverein Leer e.V.
- 8.2 Die Mitgliederversammlungen dienen der Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterstehen:
1. die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts
  2. die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Vereinsjahr
  3. die Wahl des Vorstandes, nach § 6.1 1-5 + 7-8 und Bestätigung des Vorsitzenden der Vereinsjugend
  4. jede Änderung der Satzung
  5. Ernennung der Ehrenmitglieder
  6. Beschlüsse zu § 4, Absatz 4.2 und 4.6
  7. der Ausschluss eines Mitgliedes
  8. die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt
  9. Auflösung des Vereins
- 8.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntgabe in der Ostfriesen-Zeitung, Leer (Gesamtausgabe), oder Einladungsschreiben an die Mitglieder einberufen. In der Bekanntmachung ist darauf

hinzuweisen, dass die Tagesordnung im PSV Rematch auf den Tischen für jedes Vereinsmitglied zur Kenntnis ausliegt. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist hinsichtlich aller auf die Tagesordnung gesetzten Themen beschlussfähig. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder in die Beratung und Abstimmung einwilligen.
- 8.5 Beschlüsse nach Absatz 8.2, Punkt 4-8, können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Alle anderen Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.
- 8.6 Bei Wahlen entscheidet Stimmenmehrheit. Die Versammlung entscheidet über die Form der Wahl. Es ist zulässig über mehrere Personen zu gleicher Zeit abzustimmen.
- 8.7 Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Einsicht ist jedem Mitglied gestattet.

## § 9 Vereinsjugend

- 9.1 Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend und der Jugendabteilungen der Sparten.
- 9.2 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 9.3 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend des PostSV Leer e.V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## § 10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Postsportverein Leer e.V. verarbeitet.
- 10.2 Detaillierte Angaben zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzordnung dargestellt. Die Datenschutzordnung wird auf der Homepage und in der Geschäftsstelle des Postsportverein hinterlegt.



**PSV Leer**

Freizeitsport seit 1966

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Beschlussfassung ist es erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss sich auf eine Vierfünftelmehrheit der zu dieser Hauptversammlung erschienenen Mitglieder stützen.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer. Dieses Vermögen ist durch die Stadt Leer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung in Tätigkeit.

Der Vorstand  
Postsportverein Leer e.V.